

Abschnitt IV

Sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege

(Im Entwurf lautete die Überschrift »Sozialistische Rechtspflege und Gesetzlichkeit«.)

Artikel 86

Die sozialistische Gesetzlichkeit, die politische Macht des werktätigen Volkes, ihre Staats- und Rechtsordnung sind die grundlegende Garantie für die Einhaltung und die Verwirklichung der Verfassung im Geiste der Gerechtigkeit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Menschlichkeit.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Unter der Geltung der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die Garantien für die Einhaltung und Verwirklichung der Verfassung
 1. Zusammenhang mit Art. 19 Abs. 1
 2. Garantien
 3. Bedeutung
 4. Auffassung der Begriffe im marxistisch-leninistischen Verständnis
 5. Bedenken gegen die Wirksamkeit

Literatur:

Erich Buchholz, Sozialistische Gerechtigkeit als Prinzip der Strafzumessung, *StuR* 1977, S. 126 - *Rainer Gornick*, Gerechtigkeit und sozialistisches Recht, *Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* 1976, S. 521 - *Siegfried Mampel*, Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur in Mitteleuropa, Köln, 1968 - *Eberhard Poppe*, Die Rolle der Arbeiterklasse bei der Verwirklichung der sozialistischen Menschenrechte in der DDR, *Sozialistische Demokratie* vom 31. 10. 1969 (Beilage) — *Walter Ulbricht*, Die Verfassung des sozialistischen Staates deutscher Nation, Begründung des Verfassungsentwurfes, *StuR* 1968, S. 340 - *Gottfried Zeger*, Die Organisation der Staatsgewalt in der Verfassung der DDR von 1968, *AÖR* 94 (1969), Heft 2, S. 185 - *O.V.*, Bericht über die Ergebnisse der Volksaussprache zum Entwurf der neuen sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und die Änderungen zum Verfassungsentwurf, *StuR* 1968, S. 692.

I. Vorgeschichte

1. Die Verfassung von 1949 enthielt keine dem Art. 86 vergleichbare Bestimmung. Ursächlich dafür war, daß sie in der antifaschistisch-demokratischen Etappe entstanden war (s. Rz. 34-40 zur Präambel). Erst als die sozialistische Umwälzung ein gewisses Reifestadium erreicht hatte, wurde das Bestreben erkennbar, Garantien für die Einhaltung und die Verwirklichung der Rechte der Bürger - verstanden im Sinne der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie (s. Rz. 5-39 zu Art. 19) - in Normativakten zum Ausdruck zu bringen. So hieß es bereits im Abschnitt I des Ersten Teils des Erlasses des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963 h »Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wissen: ¹

¹ GBl. I S. 21.